

Erläuterung/Begründung:

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zum qualifizierten und bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG vom 27.12.2004) am 01.01.2005 sowie des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz- KICK vom 08.09.2005) sind die Vorschriften zur Kindertagesbetreuung geändert worden.

Gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Abs. 3 KitaG umfasst die Förderung in Kindertagespflege nun die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Zwischen Personensorgeberechtigten, Tagespflegepersonen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die sich aus der Tagespflege ergebenden Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming hat auf dieser Grundlage am 09.11.2005 die "Richtlinie zur Förderung von Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 18 KitaG" beschlossen.

Die laufenden Geldleistung sollen folgende drei Bestandteile umfassen:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwendungen entstehen (Aufwundersatz, d.h. Ausgaben für Pflegematerialien, Ausstattung Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Wasser, Strom, Heizung usw.)
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsaufwand)
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (Beiträge zur Unfallversicherung werden auf Nachweis gezahlt, als Alterssicherung anerkannt werden gesetzliche und freiwillige Rentenversicherungen sowie Lebensversicherungen).

Durch den gemäß § 12 Abs. 1 KitaG geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Landkreis Teltow-Fläming vom 02.06.2005 wurde die Aufgabe der Kindertagesbetreuung der Stadt Luckenwalde übertragen. Aus diesem Grund hat der Jugendhilfeausschuss die Richtlinie für die Gemeinden des Landkreises für nicht verbindlich erklärt. Die Gemeinden sollen nach Maßgabe ihrer Haushaltsslage, den örtlich unterschiedlichen Aufwendungen für Tagespflegepersonen und dem politischen Willen, eigenständige Entgeltregelungen treffen können.

Das Tagespflegeangebot in der Stadt Luckenwalde hat sich kontinuierlich entwickelt. Zum 31.12.2005 werden in den 16 Tagespflegestellen 59 Kinder betreut. Auf Grund der guten Qualität und Ausstattung der Tagespflegestellen nehmen die Eltern dieses Betreuungsangebot insbesondere für Kinder unter drei Jahre gern in Anspruch, 15 dieser Kinder sind im Altersbereich über 3 Jahre. Darunter auch Kinder aus anderen Gemeinden, da auch für dieses Betreuungsangebot die Personensorgeberechtigten von ihren Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen. Bei Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages der Heimatgemeinde werden die Kosten für die Betreuung dieser Kinder in Rechnung gestellt. Möglich ist auch, dass die Heimatgemeinde selbst mit der Tagespflegeperson den Vertrag für die Betreuung abschließt. Zum Beispiel

übernimmt für die Kinder der Gemeinde Nuthe-Urstromtal der Landkreis die Vertragsgestaltung. Es kann also sein, dass Tagesmütter Verträge für die Betreuung von Kindern aus unterschiedlichen Gemeinden abschließen und dadurch unterschiedliche Entgelte erhalten.

Um bei allen Beteiligten eine gewisse Vertragssicherheit zu schaffen und eine einheitliche Herangehensweise zu sichern, ist die Übernahme der Richtlinie für die Vergütung der Tagespflegepersonen in der Stadt Luckenwalde sinnvoll. Nach Rücksprache mit dem Jugendamt des Landkreises haben bereits mehrere Gemeinden die Übernahme bekundet.

Zur Zeit erhalten die in der Stadt Luckenwalde tätigen Tagespflegepersonen Betreuungsentgelte entsprechend §18 Abs. 3 Punkt 1 KitaG auf Grundlage der Empfehlung des MBS. Diese umfassen die Erstattung der Aufwendungen für die Tagespflegestelle einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, werden gestaffelt nach Betreuungsstunden, aber unabhängig vom Alter des Kindes, in gleicher Höhe gezahlt.

Weitere zusätzliche Zahlungen, wie z.B. für die Alterssicherung erhalten die Tagespflegepersonen nicht. Im Haushaltsjahr 2005 hat die Stadt Luckenwalde dafür insgesamt eine Ausgabe in Höhe von 231.599,00 € getätigt.

Nachfolgend die Gegenüberstellung der gültigen Entgelte mit Zahlungen nach der neuen Richtlinie. Aufgeführt sind die Entgelte insgesamt, also für die Sachaufwendungen und die Beiträge zur Anerkennung der Förderleistung.

Bei Festlegung der Höhe der Entgelte durch den Jugendhilfeausschuss wurden die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindertagespflege berücksichtigt (Anlage 2). Diese Empfehlungen werten die Kindertagespflege und ihre Ausgestaltung auf Grund der bundesweiten Entwicklung deutlich auf. Dieser Aufwertung entspricht auch die Übernahme nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson in Höhe von bis zu 40,00 € pro Jahr, sowie die hälftige Erstattung der Kosten für die Alterssicherung von bis zu 39,00 € monatlich. Diese Zahlung erhält die Tagespflegeperson unabhängig von der Anzahl der Verträge. Sind Verträge mit anderen Gemeinden geschlossen worden, erfolgt die Abstimmung zwischen den Gemeinden, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Altersbereich- Krippe	gültige Entgelte/Monat	Entgelte nach neuer Richtlinie/Monat
bis 2 Stunden	164,00 €	83,00 €
bis 4 Stunden	164,00 €	166,00 €
bis 6 Stunden	307,00 €	250,00 €
bis 8 Stunden	328,00 €	333,00 €
bis 10 Stunden	371,00 €	416,00 €
Unfallversicherung - Jahr	00,00 €	bis 40,00 €
Monatliche Altersvorsorge	00,00 €	bis 39,00 €

Altersbereich- Kindergarten	gültige Entgelte/Monat	Entgelte nach neuer Richtlinie/Monat
bis 2 Stunden	164,00 €	46,00 €
bis 4 Stunden	164,00 €	95,00 €
bis 6 Stunden	307,00 €	137,00 €
bis 8 Stunden	328,00 €	183,00 €
bis 10 Stunden	371,00 €	229,00 €
Unfallversicherung, Jahr	00,00 €	bis 40,00 €
Monatliche Altersvorsorge	00,00 €	bis 39,00 €

Altersbereich- Hort	gültige Entgelte/Monat	Entgelte nach neuer Richtlinie/Monat
In der Stadt Luckenwalde bisher kein Angebot		
bis 2 Stunden		29,00 €
bis 4 Stunden		58,00 €
über 4 Stunden		87,00 €
Unfallversicherung, Jahr		bis 40,00 €
Monatliche Altersvorsorge		bis 39,00 €

Nach Umstellung der Verträge auf Grundlage der neuen Richtlinie verringert sich die Ausgabe voraussichtlich um ca. 24.000 € jährlich. Diese Kosteinsparung ergibt sich z.B.: aus der geringeren Entgeltzahlung für die Betreuung von Kindern über 3 Jahre. Die Reduzierung der Zahlung wird begründet mit den sinkenden Kosten für die Betreuung der Kinder dieser Altersstufe, wenn sie eine Kindereinrichtung besuchen würden. Über das dritte Lebensjahr hinaus nehmen Eltern Tagespflege in Anspruch, wenn das Kind noch nie in Tagesbetreuung war, also als Eingewöhnung oder der Platz in der gewünschten Kita noch nicht bereitsteht.

Die Entgeltordnung der Stadt Luckenwalde soll zum 01.07.2006 in In-Kraft-Treten.

Alle zum 01.01.2006 rechtskräftig geschlossenen Verträge werden zu den derzeit in Luckenwalde gültigen Konditionen fortgesetzt, solange es von den Eltern gewünscht wird. Diese Regelung endet mit der Einschulung des Kindes.

Möglich Kosten: 55.533,00 Euro

Zu 2) Übergangslösung für Kinder aus Nuthe-Urstromtal

Derzeit werden 3 Kinder aus Nuthe-Urstromtal in Tagespflegestellen in der Stadt Luckenwalde betreut. Da die Gemeinde Nuthe-Urstromtal keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis abgeschlossen hat, gingen nach Klärung der rechtlichen Fragen die Betreuungsverträge zuständigkeitshalber zum 01.01.2006 zum Landkreis über. Dies führte zur sofortigen Umstellung der Entgelte auf die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Entgelte. Da die Verträge ursprünglich von der Stadt Luckenwalde geschlossen wurden, soll für

diese Fälle eine befristete Übergangslösung geschaffen werden. Die Zahl der unter diese Regelung fallender verringert sich zum 01.04.2006 auf 2 Kinder, da ein Kind in eine Kindertagesstätte wechselt.

- **Es wird eine Ausgleichszahlung bis zur Höhe des bisherigen Entgeltes für die ab 01.01.2006 fortgesetzte Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung gezahlt.**
- **Die Regelung ist befristet bis zum 31.12.2006.**

Möglich Kosten: 4.320,00 Euro

Anlagen:

Richtlinie der Stadt Luckenwalde zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit §§ 12 Abs.1 und 18 KitaG

1. Allgemeines

Gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen.

Gemäß § 18 Abs. 3 KitaG sind zwischen Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die sich aus der Tagespflege ergebenden Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.

2. Laufende Geldleistung

2.1. Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d) die hälftige Erstattung der Aufwendung zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

2.1.1. Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres:

Betreuungszeit	Sachaufwendungen in € (52,43 %)	Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in € (47,57 %)	Gesamtbetrag in € (100 %)
bis 2 Stunden	43,64	39,60	83,24 ~ 83,00
bis 4 Stunden	87,28	79,20	166,48 ~ 166,00
bis 6 Stunden	130,91	118,80	249,71 ~ 250,00
bis 8 Stunden	174,55	158,40	332,95 ~ 333,00
über 8 Stunden	218,19	198,00	416,19 ~ 416,00

2.1.2. Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt für Kinder von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung:

Betreuungszeit	Sachaufwendungen in € (52,43 %)	Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in € (47,57%)	Gesamtbetrag 100 %
bis 2 Stunden	24,00	21,78	45,78 ~ 46,00
bis 4 Stunden	48,00	43,56	91,56 ~ 92,00
bis 6 Stunden	72,01	65,33	137,34 ~ 137,00
bis 8 Stunden	96,01	87,11	183,12 ~ 183,00
über 8 Stunden	120,01	108,89	228,90 ~ 229,00

2.1.3 Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung beträgt für Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse:

Betreuungszeit	Sachaufwendungen in € (52,43 %)	Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung in € (47,57%)	Gesamtbetrag 100 %
bis 2 Stunden	15,27	13,86	29,13 ~ 29,00
bis 4 Stunden	30,55	27,72	58,27 ~ 58,00
über 4 Stunden	45,82	41,58	87,40 ~ 87,00

2.2. Sachaufwendungen sind die für die Betreuungsleistung notwendigen Sachkosten und Betriebskosten. In den Sachaufwendungen enthalten sind insbesondere Aufwendungen für:

- Raumnutzung (Miete und Instandhaltung)
- Energie, Wasser, Abwasser
- Versicherung (Hausrat, Haftpflicht)
- Gebühren und Steuern
- Kosten für die Reinigung
- Spiel und Bastelmaterial

Bei Betreuung im Haushalt der Eltern werden Sachaufwendungen nicht erstattet.

2.3. Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson werden bis zu einer Höhe von 40,00 €/Jahr erstattet. Deckt eine kombinierte Unfallversicherung mehrere Personen ab, so ist die Jahresprämie durch die Personenzahl vorher zu teilen.

2.4. Alterssicherung

Grundsätzlich gilt, die Alterssicherung/Rentenleistung muss zum Renteneintritt als laufende monatliche Geldleistung wirksam werden.

Als Alterssicherung werden anerkannt:

1. gesetzliche und freiwillige Rentenversicherungen
2. Lebensversicherung

Sind Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson nach-gewiesen, werden diese zur Hälfte erstattet, höchstens jedoch 39,00 € monatlich.

3. Tagespflegevertrag

In dem nach § 18 Abs. 3 KitaG abzuschließenden Tagespflegevertrag sind insbesondere zu regeln:

- Die Erstattung der Aufwendungen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, Beitrag zur Alterssicherung, Unfallversicherung.
Die Höhe der Aufwendungen werden in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt, der auch zur Vorlage bei anderen Institutionen dient.
- Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können.
- Betreuungsumfang
- Der Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei Krankheit bzw. Urlaub der Tagespflegeperson.
- Der Anspruch auf Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei Krankheit des Kindes ab dem 21. Krankentag im Jahr.

4. Geltungsdauer/In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2006 in Kraft und gilt bis 31.12.2007